



**Prüfungsordnung
für das Weiterbildungsangebot
„Erlebnispädagogik / Outdoortraining“
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Fakultät Soziale Arbeit**

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Studierenden des Weiterbildungsangebots spezifische und vertiefte Fachkenntnisse zur Thematik „Erlebnispädagogik / Outdoortraining“ nachweisen. Sie weisen ihre Befähigung nach, die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse qualifiziert und verantwortungsvoll in den Arbeitsfeldern Erziehung, Bildung, betriebliche Weiterbildung einzusetzen.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Weiterbildungsangebot ist berufsbegleitend. Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach § 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Weiterbildungsangebot.

§ 3

Rechtsgrundlage von Prüfungen

(1) Die Prüfungsordnung der Fakultät Soziale Arbeit mit ihren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung gilt entsprechend, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes besagt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind Lehrende des Weiterbildungsangebots.

§ 4

Anzahl und Art der Prüfungen

Während des Studienjahres sind folgende Prüfungen zu erbringen:

- Gestaltung und Durchführung eines Studienprojekts;
- 1 Erstellung eines Profils;
- 1 Gestaltung eines Seminarbausteins;
- 2 tägige Hospitation



§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 1. Abschlussarbeit (Projektbericht);
 2. mündlichem Abschlusskolloquium;
 3. Feedback zum Profil
- (2) Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt die Meldetermine fest, die durch Aushang öffentlich bekannt zu geben sind.
- (3) Bei Überschreitung des Meldetermins können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus dem Projektbericht.
- (2) Die Themenaufnahme ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Abschlusskolloquium abzugeben.
- (4) Die Abschlussarbeit wird von den Prüferinnen und Prüfern vor dem mündlichen Abschlusskolloquium bewertet. Abschlussarbeit, Abschlussprüfung und Prüfungen während des Studienjahres werden als bestanden – nicht bestanden gewertet.
- (5) Die Termine der mündlichen Abschlusskolloquien werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

§ 7

Mündliches Abschlusskolloquium

- (1) Zum mündlichen Abschlusskolloquium wird zugelassen, wer die Studienleistungen nach § 4 erbracht und die Abschlussarbeit nach § 6 bestanden hat, einen gültigen Outdoor Erste Hilfe Schein vorweisen kann und ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegt.
- (2) Das mündliche Abschlusskolloquium wird in Gruppen durchgeführt. Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt in der Regel 15 Minuten pro Studentin oder Student. Auf schriftlichen



Antrag beim Prüfungsausschuss kann ein Einzelkolloquium durchgeführt werden. Das Abschlusskolloquium wird nicht bewertet.

§ 8

Wiederholung

- (1) Die Prüfungen und die Abschlussarbeit können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.
- (3) Eine weitere Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 10

Abschlusszeugnis

Ist die Prüfung im Weiterbildungsangebot bestanden, erhält die Absolventin / der Absolvent ein Abschlusszertifikat ausgehändigt. Darin sind die Inhalte und Schwerpunkte der absolvierten Weiterbildungsmaßnahme aufgeführt.